

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Herrn
René Springer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin**Intendanz/Publikumsstelle**Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 0
publikumsstelle@wdr.de

Köln, 2. Dezember 2021

Ihr Auskunftsersuchen vom 8. November 2021

Sehr geehrter Herr Springer,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 8. November 2021, die am 9. November 2021 per E-Mail im WDR eingegangen ist und auf Grund der internen Zuständigkeitsverteilung an die Publikumsstelle weitergeleitet wurde. Per Einschreiben liegt die Anfrage hier nicht vor.

Ihre Anfrage werten wir in der Sache als Antrag nach § 5 Absatz 1 IFG NRW. Es ergeht folgender

Auskunftsbescheid:

Im Folgenden beantworten wir Ihnen – im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben – Ihre Fragen im Rahmen Ihres Antrags auf Informationszugang nach § 5 Absatz 1 IFG NRW i.V.m. § 55a WDR-Gesetz. Soweit zu einzelnen Aspekten Ihrer Fragestellung keine Daten vorliegen, ist Ihr Antrag nach § 4 Absatz 1 IFG NRW abzulehnen, da ein Auskunftsanspruch lediglich hinsichtlich vorhandener Informationen besteht. Dies ist auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mehrfach bestätigt worden (BVerfG, Beschluss vom 20.06.2017, 1 BvR 1978/13, Rn. 20 m.w.N.). Denn das Grundrecht der Informationsfreiheit gewährleistet insoweit grundsätzlich nur das Recht, sich ungehindert aus einer solchen für die allgemeine Zugänglichkeit bestimmten Quelle zu unterrichten. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, ist die Informationsbeschaffung in der Regel nicht vom Grundrecht der Informationsfreiheit geschützt (vgl. BVerfGE 103, 44, 60; vgl. auch BVerfGE 66, 116, 137). Dementsprechend umfasst das Grundrecht ein gegen den Staat gerichtetes Recht auf Informationszugang jedenfalls nur dann, wenn eine im staatlichen Verantwortungsbereich liegende Informationsquelle auf Grund rechtlicher Vorgaben zur öffentlichen Zugänglichkeit bestimmt ist (vgl. BVerfGE 103, 44, 60). Legt der Gesetzgeber die grundsätzliche Zugänglichkeit von staatlichen Vorgängen und damit zugleich deren Öffnung als Informationsquelle fest, wird in diesem Umfang auch der

Schutzbereich der Informationsfreiheit eröffnet (vgl. BVerfGE 103, 44, 60 f.). Diese Vorgabe einer nicht bestehenden Informationsbeschaffungspflicht ist auch dem IFG NRW inhärent.

Zu 1.:

Wie viele Beitragspflichtige für den Rundfunkbeitrag im privaten Bereich gab bzw. gibt es im Land Nordrhein-Westfalen von 2019 bis 2021 (aufgeschlüsselt nach Jahr) und auf welches finanzielle Volumen summieren sich jeweils die zugehörigen Rundfunkbeiträge?

Im Folgenden wird der beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio systemseitig dokumentierte Gesamtbestand an Wohnungen in NRW dargestellt. Darin enthalten sind neben den beitragspflichtigen Wohnungen auch befreite, ermäßigte und befristet abgemeldete Wohnungen.

Stichtag	Gesamtbestand Wohnungen
31.03.2019	8.586.019
30.06.2019	8.604.725
30.09.2019	8.595.023
31.12.2019	8.584.016
31.03.2020	8.573.213
30.06.2020	8.547.121
30.09.2020	8.534.957
31.12.2020	8.531.271
31.03.2021	8.539.245
30.06.2021	8.538.987
30.09.2021	8.523.148

Die Gesamterträge für den privaten Bereich können nicht stichtagsbezogen ausgewertet werden. 2019 beliefen sie sich im Land Nordrhein-Westfalen auf 1.531.619.230,48 €, 2020 auf 1.544.678.332,03 € (inkl. der Anteile von Deutschlandradio und ZDF).

Zu 2.:

Wie viele Beitragspflichtige für den Rundfunkbeitrag im privaten Bereich waren bzw. sind im Land Nordrhein-Westfalen von 2019 bis 2021 von der Zahlung befreit (aufgeschlüsselt nach Jahr) und auf welches finanzielle Volumen summieren sich jeweils die zugehörigen Rundfunkbeiträge?

Stichtag	Personen mit einer Befreiung
31.03.2019	848.325
30.06.2019	841.518
30.09.2019	770.050
31.12.2019	723.787
31.03.2020	687.458
30.06.2020	694.480
30.09.2020	712.689
31.12.2020	711.372
31.03.2021	717.599
30.06.2021	714.543
30.09.2021	680.528

Zum finanziellen Volumen liegen auf der Grundlage der Fragestellung keine Daten vor.

Zu 3.:

Wie viele Beitragspflichtige für den Rundfunkbeitrag im privaten Bereich haben im Land Nordrhein-Westfalen von 2019 bis 2021 einen Antrag auf Befreiung gestellt (aufgeschlüsselt nach Jahr) und auf welches finanzielle Volumen summieren sich jeweils die zugehörigen Rundfunkbeiträge?

Da Mehrfachanträge nicht erfasst werden, liegen hierzu keine Daten vor. Zu der Zahl der bewilligten bzw. abgelehnten Anträge auf Befreiung siehe 4.

Zum finanziellen Volumen liegen auf der Grundlage der Fragestellung keine Daten vor.

Zu 4.:

Wie viele der gestellten Anträge auf Befreiung wurden bewilligt oder abgelehnt (aufgeschlüsselt nach Jahr)?

Die Anzahl im Land Nordrhein-Westfalen entwickelte sich seit 2019 wie folgt:

	Jan.-Dez. 2019	Jan.-Dez. 2020	Jan.-Okt. 2021
Befreiungen soziale Gründe	574.567	701.013	565.889
Ablehnungen Befreiung soziale Gründe	17.914	20.763	14.825

Zu 5.:

Wie viele der bewilligten Anträge bzw. bestehenden Bescheide auf Befreiung wurden unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen (aufgeschlüsselt nach Jahr)?

Hierzu liegen auf der Grundlage der Fragestellung keine Daten vor.

Zu 6.:

Wie vielen Beitragspflichtigen für den Rundfunkbeitrag im privaten Bereich ist im Land Nordrhein-Westfalen von 2019 bis 2021 auf Antrag der Beitrag ermäßigt worden (aufgeschlüsselt nach Jahr) und auf welches finanzielle Volumen summieren sich jeweils die zugehörigen Rundfunkbeiträge?

Die Anzahl der Personen mit einer Ermäßigung entwickelte sich wie folgt:

Stichtag	Personen mit einer Ermäßigung
31.03.2019	111.334
30.06.2019	110.865
30.09.2019	111.022
31.12.2019	110.912
31.03.2020	110.910
30.06.2020	109.813

30.09.2020	108.661
31.12.2020	107.919
31.03.2021	106.741
30.06.2021	105.797
30.09.2021	104.991

Zum finanziellen Volumen liegen auf der Grundlage der Fragestellung keine Daten vor.

Zu 7.:

Wie viele der gestellten Anträge auf Ermäßigung wurden bewilligt oder abgelehnt (aufgeschlüsselt nach Jahr)?

Die Anzahl der bewilligten bzw. abgelehnten Ermäßigungen entwickelte sich im Land Nordrhein-Westfalen seit 2019 wie folgt:

	Jan.-Dez. 2019	Jan.-Dez. 2020	Jan.-Okt. 2021
Ermäßigungen	12.726	12.385	7.672
Ablehnungen Ermäßigung	2.933	2.956	1.836

Zu 8.:

Wie viele der bewilligten Anträge bzw. bestehenden Bescheide auf Ermäßigung wurden unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen (aufgeschlüsselt nach Jahr)?

Hierzu liegen auf der Grundlage der Fragestellung keine Daten vor.

Zu 9.:

Wie viele Beitragspflichtige für den Rundfunkbeitrag im privaten Bereich waren bzw. sind im Land Nordrhein-Westfalen von 2019 bis 2021 auf gesonderten Antrag in besonderen Härtefällen von der Zahlung befreit worden (aufgeschlüsselt nach Jahr) und auf welches finanzielle Volumen summieren sich jeweils die zugehörigen Rundfunkbeiträge?

Stichtag	Personen mit einer Befreiung in besonderen Härtefällen
31.03.2019	1.041
30.06.2019	1.181
30.09.2019	977
31.12.2019	1.007
31.03.2020	868
30.06.2020	976
30.09.2020	916
31.12.2020	1.154
31.03.2021	902
30.06.2021	1.160
30.09.2021	931

Zum finanziellen Volumen liegen auf der Grundlage der Fragestellung keine Daten vor.

Zu 10.:

Wie viele der gestellten Anträge auf Befreiung in besonderen Härtefällen wurden bewilligt oder abgelehnt (aufgeschlüsselt nach Jahr)?

Die Anzahl entwickelte sich im Land Nordrhein-Westfalen seit 2019 wie folgt:

	Jan.-Dez. 2019	Jan.-Dez. 2020	Jan.-Okt. 2021
Befreiung Härtefall	1.526	2.170	1.496

Ablehnung Befreiung Härtefall	1.003	1.474	1.027
--	-------	-------	-------

Zu 11.:

Wie viele der bewilligten Anträge bzw. bestehenden Bescheide auf Befreiung in besonderen Härtefällen wurden unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen (aufgeschlüsselt nach Jahr)?

Hierzu liegen auf der Grundlage der Fragestellung keine Daten vor.

Zu 12.:

Wie viele Beitragspflichtige für den Rundfunkbeitrag im privaten Bereich haben im Land Nordrhein-Westfalen von 2019 bis 2021 einen Antrag auf Befreiung für Nebenwohnungen gestellt (aufgeschlüsselt nach Jahr), für wie viele Nebenwohnungen wurde dies bewilligt?

Da Mehrfachanträge nicht erfasst werden, liegen hierzu keine Daten vor.

Die Anzahl befreiter Nebenwohnungen im Land Nordrhein-Westfalen hat sich wie folgt entwickelt:

Stichtag	Anzahl befreite Nebenwohnungen
31.03.2019	6.040
30.06.2019	9.350
30.09.2019	13.373
31.12.2019	15.419
31.03.2020	18.068
30.06.2020	19.316
30.09.2020	20.210
31.12.2020	21.279
31.03.2021	22.309
30.06.2021	23.172
30.09.2021	23.778

Bei der Betrachtung der Zahl der abgelehnten Anträge auf Befreiung einer Nebenwohnung ist zu berücksichtigen, dass eine Person für eine Wohnung durchaus mehrere Anträge stellen kann. Durch die mögliche Mehrfachzählung sind diese Werte nur bedingt mit der Anzahl der befreiten Nebenwohnungen vergleichbar.

	Jan.-Dez. 2019	Jan.-Dez. 2020	Jan.-Okt. 2021
Anzahl Ablehnungen Befreiung Nebenwohnung	7.668	2.610	1.760

Zu 13.:

Wie viele Beitragspflichtige für den Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich gab bzw. gibt es im Land Nordrhein-Westfalen von 2019 bis 2021 (aufgeschlüsselt nach Jahr) und auf welches finanzielle Volumen summieren sich jeweils die zugehörigen Rundfunkbeiträge?

Die folgende Übersicht enthält alle Betriebsstätten, inkl. Betriebsstätten in der Wohnung, für die kein Beitrag zu entrichten ist.

Stichtag	Gesamtbestand Betriebsstätten
31.03.2019	731.859
30.06.2019	733.952
30.09.2019	738.759
31.12.2019	743.057
31.03.2020	744.126
30.06.2020	747.767
30.09.2020	756.580
31.12.2020	762.299
31.03.2021	763.402
30.06.2021	767.198
30.09.2021	771.376

Zum finanziellen Volumen liegen auf der Grundlage der Fragestellung keine Daten vor.

Zu 14.:

Wie viele Beitragspflichtige für den Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich gab bzw. gibt es im Land Nordrhein-Westfalen von 2019 bis 2021 (aufgeschlüsselt nach Jahr) nach folgender Staffelung:

1. mit keinem oder bis acht Beschäftigten,
2. mit neun bis 19 Beschäftigten,
3. mit 20 bis 49 Beschäftigten,
4. mit 50 bis 249 Beschäftigten,
5. mit 250 bis 499 Beschäftigten,
6. mit 500 bis 999 Beschäftigten,
7. mit 1.000 bis 4.999 Beschäftigten,
8. mit 5.000 bis 9.999 Beschäftigten,
9. mit 10.000 bis 19.999 Beschäftigten und
10. mit 20.000 oder mehr Beschäftigten

und auf welches finanzielle Volumen summieren sich jeweils die zugehörigen Rundfunkbeiträge?

Übersicht über die Anzahl der Betriebsstätten nach Staffeln:

	31.03.2019	30.06.2019	30.09.2019	31.12.2019	31.03.2020	30.06.2020	30.09.2020	31.12.2020	31.03.2021	30.06.2021	30.09.2021
Betriebsstätten mit keinem oder bis acht Beschäftigten (Staffel 1)	454.383	454.834	456.715	458.094	457.171	457.813	461.014	463.285	462.091	463.363	464.870
Betriebsstätten mit neun bis 19 Beschäftigten (Staffel 2)	36.684	36.754	36.765	36.807	36.844	36.797	36.910	37.063	37.004	36.856	36.940
Betriebsstätten mit 20 bis 49 Beschäftigten (Staffel 3)	19.122	19.071	19.070	19.111	19.131	19.164	19.172	19.179	19.192	19.151	19.197
Betriebsstätten mit 50 bis 249 Beschäftigten (Staffel 4)	11.100	11.059	11.078	11.106	11.077	11.083	11.130	11.148	11.144	11.103	11.098
Betriebsstätten mit 250 bis 499 Beschäftigten (Staffel 5)	1.436	1.443	1.445	1.443	1.445	1.420	1.414	1.415	1.417	1.428	1.427
Betriebsstätten mit 500 bis 999 Beschäftigten (Staffel 6)	619	613	615	612	615	631	627	624	626	621	615
Betriebsstätten mit 1.000 bis 4.999 Beschäftigten (Staffel 7)	220	223	226	227	227	225	230	230	230	233	233
Betriebsstätten mit 5.000 bis 9.999 Beschäftigten (Staffel 8)	7	7	7	7	7	7	7	7	7	8	8
Betriebsstätten mit 10.000 bis 19.999 Beschäftigten (Staffel 9)	2	2	3	3	3	3	2	2	2	2	3

Betriebsstätten mit 20.000 oder mehr Beschäftigten (Staffel 10)	1	1	0	0	0	0	1	1	1	1	0
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zum finanziellen Volumen nach Staffeln liegen keine Daten vor.

Zu 15.:

Wie viele Beitragspflichtige für den Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich entfallen im Land Nordrhein-Westfalen von 2019 bis 2021 (aufgeschlüsselt nach Jahr) auf Betriebsstätten mit darin befindlichen Hotel- oder Gästezimmern sowie auf Ferienwohnungen zur vorübergehenden Beherbergung Dritter (ab der zweiten Raumeinheit) und auf welches finanzielle Volumen summieren sich jeweils die zugehörigen Rundfunkbeiträge?

Stichtag	Betriebsstätten von Anbieter:innen von Hotel- und Gästezimmern oder Ferienwohnungen
31.03.2019	7.350
30.06.2019	7.304
30.09.2019	7.273
31.12.2019	7.234
31.03.2020	7.197
30.06.2020	7.138
30.09.2020	7.157
31.12.2020	7.178
31.03.2021	7.131
30.06.2021	7.095
30.09.2021	7.075

Zum finanziellen Volumen liegen keine Daten vor.

Zu 16.:

Wie viele Beitragspflichtige für den Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich gab bzw. gibt es im Land Nordrhein-Westfalen von 2019 bis 2021 (aufgeschlüsselt nach Jahr) für Kraftfahrzeuge mit

1. zwei Kraftfahrzeugen,
2. drei Kraftfahrzeugen,
3. vier Kraftfahrzeugen,
4. fünf bis zehn Kraftfahrzeugen,
5. elf bis zwanzig Kraftfahrzeugen,
6. oder mehr Kraftfahrzeugen

und auf welches finanzielle Volumen summieren sich jeweils die zugehörigen Rundfunkbeiträge?

Wir gehen davon aus, dass Sie sich hier auf Betriebsstätten mit mehreren Kraftfahrzeugen beziehen. Kraftfahrzeuge und Betriebsstätten werden statistisch getrennt erfasst. Daher liegen keine Daten vor, wie viele Kraftfahrzeuge je Beitragskonto / Betriebsstätte gemeldet sind. Es liegen lediglich Daten zur Gesamtzahl der Kraftfahrzeuge vor:

Stichtag	Anzahl Kraftfahrzeuge
31.03.2019	979.562
30.06.2019	998.392
30.09.2019	997.181
31.12.2019	1.000.314
31.03.2020	997.410
30.06.2020	994.929
30.09.2020	986.979
31.12.2020	993.638
31.03.2021	993.156
30.06.2021	991.452
30.09.2021	990.562

Zum finanziellen Volumen liegen keine Daten vor.

Zu 17.:

Wie viele Beitragspflichtige für den Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich gab bzw. gibt es im Land Nordrhein-Westfalen von 2019 bis 2021 (aufgeschlüsselt nach Jahr) nach folgender Staffelung:

- 7. gemeinnützige Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen,**
- 8. gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches),**
- 9. gemeinnützige Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und Durchwandererheime,**
- 10. eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen,**
- 11. öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, sowie Hochschulen nach dem Hochschulrahmengesetz und**
- 12. Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz und auf welches Volumen summieren sich jeweils die zugehörigen Rundfunkbeiträge?**

Eine Unterscheidung nach den genannten Kategorien wird im Berichtswesen nicht vorgenommen, sodass lediglich die Gesamtzahl der Einrichtungen des Gemeinwohls dargestellt werden kann:

Stichtag	Einrichtungen des Gemeinwohls
31.03.2019	34.312
30.06.2019	34.442
30.09.2019	34.549
31.12.2019	34.650
31.03.2020	34.733
30.06.2020	34.803
30.09.2020	34.927
31.12.2020	35.061
31.03.2021	35.119
30.06.2021	35.185
30.09.2021	35.304

Zum finanziellen Volumen liegen keine Daten vor.

Zu 18.:

Wie viele Beitragspflichtige für den Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich gab bzw. gibt es von 2019 bis 2021 (aufgeschlüsselt nach Jahr), deren Betriebsstätten mindestens drei zusammenhängende volle Kalendermonate vorübergehend stillgelegt waren oder sind und folglich den Rundfunkbeitrag nicht zu entrichten haben und auf welches finanzielle Volumen summieren sich jeweils die zugehörigen Rundfunkbeiträge?

Stichtag	vorübergehend stillgelegte Betriebsstätten
31.03.2019	137
30.06.2019	17
30.09.2019	33
31.12.2019	116
31.03.2020	126
30.06.2020	15
30.09.2020	34
31.12.2020	135
31.03.2021	116
30.06.2021	182
30.09.2021	34

Zum finanziellen Volumen liegen auf Grundlage der Fragestellung keine Daten vor.

Zu 19.:

Wie viele Mahnverfahren wurden im Zusammenhang mit einem verspäteten Zahlungseingang des Rundfunkbeitrages von 2019 bis 2021 an private und nicht private Beitragspflichtige im Land Nordrhein-Westfalen (aufgeschlüsselt nach Jahr) mit wie vielen versandten Zahlungserinnerungen eingeleitet und auf welches finanzielle Volumen belaufen sich die geforderten Beitragsrückstände jeweils und insgesamt.

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio setzt im Auftrag der Rundfunkanstalten ein mehrstufiges Mahnverfahren zur Erlangung rückständiger

13/17

Rundfunkbeiträge ein (Zahlungserinnerung und die Mahnmaßnahmen Festsetzungsbescheid, Mahnung, Vollstreckungsersuchen). Die nachfolgenden Übersichten zur Beantwortung der Fragen 19 bis 21 geben Auskunft über die Anzahl der erstellten Mahnmaßnahmen. Darin enthalten sind Sachverhalte vieler Bürger:innen, Betriebe und Einrichtungen, die den Rundfunkbeitrag – ohne diesen grundsätzlich zu verweigern – lediglich nicht pünktlich zum fälligen Termin entrichtet haben.

	Erstellungszeitraum:		
	Januar – Dezember 2019	Januar – Dezember 2020	Januar – September 2021
Anzahl erstellter Zahlungserinnerungen	458.803	427.562	279.632
Kumulierte ausge- wiesene Forderungen in erstellten Zahlungs- erinnerungen*	€ 76.906.288,28	€ 33.716.537,78	€ 24.431.199,58

* Das benannte Forderungsvolumen bezieht sich auf die ausgewiesenen Forderungen in den erstellten Zahlungserinnerungen zum Zeitpunkt der Erstellung. Erledigungen finden hier keine Berücksichtigung.

Zu 20.:

Wie viele Festsetzungsbescheide wurden im Zusammenhang mit einem verspäteten Zahlungseingang des Rundfunkbeitrages von 2019 bis 2021 an private und nicht private Beitragspflichtige im Land Nordrhein-Westfalen (aufgeschlüsselt nach Jahr) erlassen und auf welches finanzielle Volumen belaufen sich die geforderten Beitragsrückstände jeweils und insgesamt.

Bei anhaltender Nichtzahlung werden für ein Beitragskonto fortlaufend Festsetzungsbescheide erstellt, sobald die Fälligkeit für den jeweils nachfolgenden Forderungszeitraum überschritten ist. Festsetzungsbescheide werden auch dann erstellt, wenn das Beitragskonto bereits eine höhere Mahnstufe erreicht hat.

	Erstellungszeitraum:		
	Januar – Dezember 2019	Januar – Dezember 2020	Januar – September 2021
Anzahl erstellter Festsetzungs- bescheide	3.070.888	3.178.563	2.170.029
Kumulierte ausgewiesene Forderungen in erstellten Festsetzungs- bescheiden *	€ 245.748.319,16	€ 211.184.609,40	€ 140.680.557,89

* Das benannte Forderungsvolumen bezieht sich auf die ausgewiesenen Forderungen in den erstellten Festsetzungsbescheiden zum Zeitpunkt der Erstellung. Erledigungen finden hier keine Berücksichtigung.

Zu 21.:

Wie viele Vollstreckungsersuchen wurden im Zusammenhang mit einem verspäteten Zahlungseingang des Rundfunkbeitrages von 2019 bis 2021 an private und nicht private Beitragspflichtige im Land Nordrhein-Westfalen (aufgeschlüsselt nach Jahr) an die zuständigen Vollstreckungsbehörden gerichtet und auf welches finanzielle Volumen belaufen sich die geforderten Beitragsrückstände jeweils und insgesamt.

	Erstellungszeitraum:		
	Januar – Dezember 2019	Januar – Dezember 2020	Januar – September 2021
Anzahl erstellter Vollstreckungs- ersuchen	295.703	280.271	195.343
Kumulierte ausgewiesene Forderungen in erstellten Vollstreckungs- ersuchen*	€ 101.391.874,20	€ 88.549.447,71	€ 58.126.609,02

* Das benannte Forderungsvolumen bezieht sich auf die ausgewiesenen Forderungen in den erstellten Vollstreckungsersuchen zum Zeitpunkt der Erstellung. Erledigungen finden hier keine Berücksichtigung.

Zu 22.:

Wie viele Vollstreckungsersuchen gab es von 2019 bis 2021 im oben genannten Zusammenhang im privaten und nicht privaten Bereich im Land Nordrhein-Westfalen (aufgeschlüsselt nach Jahr), die fruchtlos waren, Zahlungen erwirkten, vorläufig sowie dauerhaft niedergeschlagen wurden und auf welche Beträge summieren sich diese jeweils?

Hierzu liegen keine Daten vor.

Zu 23.:

Wie viele Beitragspflichtige für den Rundfunkbeitrag im privaten Bereich gab bzw. gibt es von 2019 bis 2021, die aufgrund einer dauerhaften Niederschlagung von Beitragsforderungen keine Rundfunkbeiträge zahlen?

Hierzu liegen keine Daten vor.

Zu 24.:

Wie viele Auslagen wurden von den um Amtshilfe gebetenen zuständigen Behörden nach Vollstreckungsersuchen von 2019 bis 2021 angefordert?

Die Auswertung bezieht sich auf den jeweiligen Buchungszeitraum der Kosten. Ein Rückschluss auf das Erstellungsjahr des dazugehörigen Vollstreckungsersuchens ist nicht möglich.

Für das Land Nordrhein-Westfalen beliefen sich die Vollstreckungskosten wie folgt:

	Januar – Dezember 2019	Januar – Dezember 2020	Januar – Sept. 2021
Externe Vollstreckungskosten	3.290.552,67 €	3.391.042,56 €	2.461.049,51 €

Gebühren:

Soweit Ihre Anfrage abgelehnt wurde, fallen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 IFG NRW keine Gebühren an. Im Übrigen werden nach § 11 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Satz 1 VerwGebO IFG NRW, Ziff. 1.1 Gebührentarif keine Gebühren für die Auskünfte erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei:

WDR Köln
Appellhofplatz 1
50667 Köln
Postanschrift: 50600 Köln

Hinweis gem. § 5 Absatz 2 Satz 4 Informationsfreiheitsgesetz:

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Freundliche Grüße



i.V.



i.V.